

Amtsblatt der Europäischen Union

C 192



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

57. Jahrgang

21. Juni 2014

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2014/C 192/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7260 — CPPIB/G&M/Enagas/Tecgas) ⁽¹⁾	1
---------------	---	---

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Rat

2014/C 192/02	Beschluss des Rates vom 16. Juni 2014 zur Ernennung der Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrats der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit	2
---------------	---	---

Europäische Kommission

2014/C 192/03	Euro-Wechselkurs	4
---------------	------------------------	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2014/C 192/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7222 — Enercon Independent Power Producer/Gothaer Leben Renewables/Skogberget Vind) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	5
2014/C 192/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7181 — BNP Paribas Fortis/Bank Gospodarki Żywnościowej) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	6

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.7260 — CPPIB/G&M/Enagas/Tecgas)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2014/C 192/01)

Am 16. Juni 2014 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32014M7260 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ Abl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 16. Juni 2014

**zur Ernennung der Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrats der Europäischen Behörde für
Lebensmittelsicherheit**

(2014/C 192/02)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 25 Absatz 1,

in Anbetracht der Bewerberliste, die die Europäische Kommission dem Rat vorgelegt hat,

gestützt auf die Positionen, die das Europäische Parlament zum Ausdruck gebracht hat,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Unabhängigkeit und die hohe wissenschaftliche Qualität, Transparenz und Effizienz der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) sind unbedingt zu gewährleisten. Auch die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten ist unerlässlich.
- (2) Die Amtszeit von sieben Mitgliedern des Verwaltungsrats der Behörde endet am 30. Juni 2014.
- (3) Die von der Kommission vorgelegte Liste für die Ernennung von sieben neuen Mitgliedern des Verwaltungsrats der Behörde ist anhand der von der Kommission vorgelegten Unterlagen und unter Berücksichtigung der vom Europäischen Parlament zum Ausdruck gebrachten Positionen geprüft worden. Ziel der Ernennungen ist, die höchste fachliche Qualifikation, ein breites Spektrum an einschlägigem Fachwissen, beispielsweise in den Bereichen Management und öffentliche Verwaltung, und die größtmögliche geografische Streuung in der Union zu gewährleisten.
- (4) Nach Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 müssen vier Mitglieder des Verwaltungsrats der Behörde aus dem Kreis der Organisationen kommen, die die Verbraucherschaft und andere Interessen in der Lebensmittelkette vertreten. Die Amtszeit dreier Mitglieder des Verwaltungsrats, die aus dem Kreis dieser Organisationen kommen, endet am 30. Juni 2014; diese Mitglieder sollten daher ersetzt werden —

⁽¹⁾ ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Zu Mitgliedern des Verwaltungsrats der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit für die Zeit vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2018 werden ernannt:

Stella CANNA MICHAELIDOU

Iñaki EGUILEOR

Jan MOUSING (*)

Raymond O'ROURKE (**)

András SZÉKÁCS

Robert Van GORCOM

Pieter VANTHEMSCHE (*)

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 16. Juni 2014.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. KARASMANIS

(*) Person aus dem Kreis der Organisationen, die andere Interessen in der Lebensmittelkette vertreten.

(**) Person aus dem Kreis der Organisationen, die die Verbraucherschaft vertreten.

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

20. Juni 2014

(2014/C 192/03)

1 Euro =

Währung			Kurs	Währung			Kurs
USD	US-Dollar		1,3588	CAD	Kanadischer Dollar		1,4694
JPY	Japanischer Yen		138,68	HKD	Hongkong-Dollar		10,5322
DKK	Dänische Krone		7,4561	NZD	Neuseeländischer Dollar		1,5623
GBP	Pfund Sterling		0,79750	SGD	Singapur-Dollar		1,6990
SEK	Schwedische Krone		9,1490	KRW	Südkoreanischer Won	1 386,93	
CHF	Schweizer Franken		1,2169	ZAR	Südafrikanischer Rand		14,5523
ISK	Isländische Krone			CNY	Chinesischer Renminbi Yuan		8,4600
NOK	Norwegische Krone		8,3420	HRK	Kroatische Kuna		7,5750
BGN	Bulgarischer Lew		1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	16 266,76	
CZK	Tschechische Krone		27,433	MYR	Malaysischer Ringgit		4,3801
HUF	Ungarischer Forint		305,71	PHP	Philippinischer Peso		59,465
LTL	Litauischer Litas		3,4528	RUB	Russischer Rubel		46,6935
PLN	Polnischer Zloty		4,1606	THB	Thailändischer Baht		44,097
RON	Rumänischer Leu		4,3953	BRL	Brasilianischer Real		3,0331
TRY	Türkische Lira		2,9121	MXN	Mexikanischer Peso		17,6787
AUD	Australischer Dollar		1,4456	INR	Indische Rupie		81,7909

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.7222 — Enercon Independent Power Producer/Gothaer Leben Renewables/
Skogberget Vind)

Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2014/C 192/04)

1. Am 13. Juni 2014 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Enercon Independent Power Producer GmbH (Deutschland), das der deutschen Enercon-Gruppe angehört, und das Unternehmen Gothaer Leben Renewables GmbH (Deutschland), das der deutschen Gothaer Versicherungsgruppe angehört, erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen Skogberget Vind AB („Skogberget“, Schweden) durch Erwerb von Anteilen. Skogberget wurde bereits zuvor durch die Enercon Independent Power Producer GmbH kontrolliert.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Enercon-Gruppe: Herstellung und Vertrieb von Windenergieanlagen,
 - Gothaer Versicherungsgruppe: Angebot von Lebens-, Kranken- und Sachversicherungen,
 - Skogberget: Stromerzeugung durch Windenergieanlagen in Nordschweden und Stromvermarktung auf der Großhandelsstufe.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ in Frage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7222 — Enercon Independent Power Producer/Gothaer Leben Renewables/Skogberget Vind per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.7181 — BNP Paribas Fortis/Bank Gospodarki Żywnościowej)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2014/C 192/05)

1. Am 16. Juni 2014 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die BNP Paribas Fortis SA/NV („BNPP Fortis“, Belgien), die letztlich von der BNP Paribas SA („BNPP“, Frankreich) kontrolliert wird, erwirbt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die alleinige Kontrolle über die Bank Gospodarki Żywnościowej S.A. („BGŻ“, Polen).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- BNP Paribas: weltweit tätig in den Bereichen Privatkunden- und Firmenkundengeschäft, Investmentbanking, Finanzdienstleistungen für Firmenkunden, institutionelle Kunden und Finanzinstitutionen.
- BGŻ: eine börsennotierte polnische Bank, die ein breites Spektrum an Bank- und Finanzdienstleistungen anbietet und sich auf die Finanzierung des Agrar- und Lebensmittelsektors und regionaler Infrastruktur spezialisiert hat und nur in Polen tätig ist.

3. Die Europäische Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽²⁾ in Frage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Europäischen Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Europäischen Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Europäischen Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7181 — BNP Paribas Fortis/Bank Gospodarki Żywnościowej per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

